

Wichtige Informationen zu Zollvorschriften

Die nachstehenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt und aufgrund aktueller Gesetze und Vorschriften zusammengestellt.

Trotzdem kann die Messe Friedrichshafen GmbH keine Garantie für die Rechtsverbindlichkeit der nachfolgenden Angaben übernehmen.

Wir bitten Sie deshalb, sich im Zweifel **vor** Versand Ihrer Messegüter an folgende Informationsstellen der Deutschen Zollbehörden zu wenden:
(telefonische Informationen von Montag – Freitag 8:00 – 17:00 Uhr)

www.zoll.de

Tel.: +49 351 44834-520

Fax: +49 351 44834-590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Die Messe Friedrichshafen hat ein großes Interesse daran, dass Sie als unser Kunde vor Ort keine unangenehmen Überraschungen erleben. Nachfolgend finden Sie deshalb einige nützliche Hinweise.

Hinweise der Messe Friedrichshafen:

1. Versenden Sie Standbaumaterialien und große Exponate grundsätzlich über eine Spedition. Diese übernimmt nach Absprache alle Zollformalitäten für Sie.
2. Verzichten Sie darauf, alle Waren, Muster, Proben etc. in Ihrem Handgepäck mitzuführen. Sollten Sie Waren, Muster, Proben etc. dennoch im Handgepäck mitführen empfehlen wir Ihnen, führen Sie am besten für alle Gegenstände eine Proformarechnung mit.

Alle Waren, die aus einem Drittland mitgebracht und auf einer Messe verwendet oder ausgestellt werden, müssen bei einer Grenzzollstelle beim Eintritt in die EU angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt durch die **Abgabe einer Zollanmeldung**. Alternativ kann ein "Versandverfahren T1" mit Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben (am besten über Spedition) beantragt werden. Damit können die Waren unter zollamtlicher Überwachung bis zur Binnenzollstelle (z.B. Zollamt Friedrichshafen) befördert und dann bei dieser Zollstelle in das entsprechende Verfahren angemeldet werden.

Verschiedene Zollabfertigungsverfahren:

Vorübergehende Verwendung:

In das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung werden Waren nur zeitweise überführt und **im Zollgebiet vorübergehend genutzt** und anschließend in **unverändertem Zustand** wieder ausgeführt. Von der Festsetzung der Einfuhrabgaben wird daher grundsätzlich abgesehen. Es ist jedoch Sicherheit für die auf den Waren ruhenden Einfuhrabgaben zu leisten. Die Anmeldung der Waren zu diesem Verfahren kann wie folgt vorgenommen werden:

- Carnet ATA: wird im Versendungs-/ Ausfuhrland erstellt
- Verfahren 5300: Anmeldung mit schriftlicher Zollanmeldung mit Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in der EU

Zollrechtlich freier Verkehr:

Waren bis zu einem Wert von 1.000 € können unter Vorlage einer Rechnung mündlich bei einer Grenzzollstelle beim Eintritt in die EU angemeldet werden. Bei einem höheren Warenwert muss eine schriftliche Zollanmeldung - ebenfalls an einer Grenzzollstelle beim Eintritt in die EU - abgegeben werden.

Folgende Waren können unter Befreiung der Einfuhrabgaben eingeführt werden, solange der Wert der Waren in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Messe steht. ACHTUNG: Die Waren müssen trotzdem bei Eintritt in die EU angemeldet werden:

- kleine Muster oder Proben
- Waren, die ausschließlich zu der eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden.
- verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben und Lacken, die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden.
- Werbeprospekte, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender. Ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigten Waren verwendet werden sollen.

Die Befreiung gilt nur für **Muster oder Proben**,...

- die als fertige Muster oder Proben unentgeltlich aus Drittländern eingeführt werden
- die während der Veranstaltung ausschließlich an die Besucher **unentgeltlich** zum Ge- oder Verbrauch abgegeben werden sollen.
- mit geringen Stückwerten die zu Werbezwecken verwendet werden nicht zum Verkauf geeignet und gegebenenfalls in Umschließungen mit einer mit geringeren Warenmenge dargeboten werden als die kleinste im Handel im Falle von Nahrungsmitteln und Getränken (keine alkoholischen Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren), die angeboten werden, sofern sie auf der Veranstaltung an Ort und Stelle verzehrt oder getrunken werden.

Die Befreiung für Werbeprospekte und Werbegegenstände gilt nur, wenn sie ausschließlich zur unentgeltlichen Verteilung an die Besucher während der Veranstaltung bestimmt sind

Die Befreiungen gelten nur für Waren, die auf der Veranstaltung verbraucht oder vernichtet werden und ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

Für Waren, die auf der Messe verkauft werden sollen, müssen Einfuhrabgaben gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Zolltarif und dem jeweiligen Steuersatz des Mitgliedstaates.

Info's finden Sie unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/tarhome_de.htm